

# Großloge der Alten Freien und Angenommenen Maurer von Deutschland



Großloge A.F.u.A.M.v.D. • Emser Str. 11 • 10719 Berlin

Tel.: 030 / 86 42 20 34  
Fax: 030 / 85 42 20 54  
kanzlei@freimaurerei.de  
www.freimaurerei.de

An alle Brüder unserer Großloge der  
Alten Freien und Angenommenen Maurer  
von Deutschland

**Der Großmeister**  
(Prof. Dr.) Stephan Roth-Kleyer  
gm@freimaurerei.de

28.03.2020

## **Virtuelle TAs sowie andere rituelle Arbeiten**

Liebe Brüder alle,

am 16. März empfahl ich Euch aus gutem Grund dringend, alle freimaurerischen Aktivitäten, die mit Zusammenkünften verbunden sind (TAs, Zeremonielle, Gäste- und Vortragsabende, Symposien, Kolloquien, Arbeitsgruppen und -gremien usw.), mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres einzustellen. Die für die nächsten Wochen geplanten Zusammenkünfte empfahl ich zeitnah abzusagen.

In den letzten Tagen erhielt ich verschiedentlich Anfragen von Brüdern, ob nicht Tempelarbeiten, Instruktionsarbeiten sowie andere rituellen Arbeiten oder Teile davon per Videokonferenz in Anbetracht der sogenannten „Corona-Auflagen“ möglich wären und wie die Umsetzung auszusehen hätte.

Videokonferenzen sind eine der Möglichkeiten für Brüder, in Kontakt zu bleiben. Im letzten „Newsletter“ informierte Bruder Carlos Urban gründlich dazu und gab wertvolle Entscheidungsempfehlungen und berichtete über Einsatzmöglichkeiten dieser Technik für unsere Belange.

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Videokonferenzen der Datenschutz zu beachten. Hierzu hat der Datenschutzbeauftragte des Distrikts „Niedersachsen / Sachsen-Anhalt“, Bruder Christian Kunze, ein Papier erarbeitet, das als Anlage diesem Schreiben beigefügt ist. Es mag Euch bei Euren Entscheidungen hilfreich sein. Das ist das eine.



Tempelarbeiten, Instruktionsarbeiten und andere rituelle Handlungen via Videokonferenz sind unsinnig sowie nicht mit unserer Freimaurerische Ordnung vereinbar. Dazu ist in Kürze wie folgt auszuführen. Ich zitiere Bruder Christian Kunze (vgl. Anlage):

### „Würdigkeit

- Ein Meister vom Stuhl, der im Arbeitszimmer in eine Kamera spricht?
- Ein Anzünden der Kerzen einzeln, jeder vor seiner Säule?
- Ein Zeremonienmeister, der im häuslichen Wohnzimmer mit dem Zeremonienstab (oder einem Schirm?) auf den Boden „klopft“?
- Brüder, die zuhause in maurerischer Bekleidung im Wohnzimmer stehen?
- Kinder und Schwestern, die ab und an mal ins Bild kommen?

Besser nicht! Ich finde rituelle Arbeiten bedürfen der Würde, des persönlichen Erlebens und der Anwesenheit. Ein solche „Vergewaltigung“ des Rituals stellt für mich einen kompletten Bruch mit der maurerischen Tradition dar und lässt das Ritual zur lächerlichen Aufführung verkommen.“

Lasst es noch deutlicher formulieren: Eine Tempelarbeit ist an den Raum mit seinen geometrischen Grundmustern gebunden, an handelnde Brüder, an die Dramaturgie, die nur mit der Bewegung im Raum denkbar ist, mit dem Erleben von physischer Gemeinschaft, der Einrichtung mit den kleinen und großen Lichtern, dem Arbeitsteppich, den Schritten ... Eine virtuelle TA ist für mich absurd.

Mit unserer Freimaurerischen Ordnung sind virtuelle Tempelarbeiten, oder Teile davon, nicht vereinbar (vgl. Teil I „Freimaurerische Grundsätze, Art. 14). Die beigefügte Anlage informiert auch hierzu näher und hinreichend. Zudem sind Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums zu beachten. Insbesondere „Teil I (Verschwiegenheit des Freimaurers), Abs. 2 ist einschlägig: „2. Bild- und Tonaufnahmen von rituellen Arbeiten der Loge - auch von gestellten - sind nicht erlaubt; ....“ Auch hierzu gibt es in der beigefügten Anlage eine weitergehende Ausführung. Wie pflegt unser AGM, Bruder Axel Pohlmann, bisweilen zu sagen: „Ein Blick in das Gesetz kann hilfreich sein!“

Zusammenfassend ist festzustellen: Virtuelle Tempelarbeiten oder Teile davon sind abzulehnen sowie mit unserer Ordnung unvereinbar.

Liebe Brüder, es braucht Geduld und es braucht Zeit. Wir werden uns hoffentlich absehbar bald wieder zu unseren Arbeiten physisch gesund einfinden können. Wann das sein wird,



das kann zurzeit keiner von uns zuverlässig beantworten. Der oft zitierte „Blick in die Glaskugel“ ist auch hier nicht unsere Sache.

Euch allen und Euren Lieben wünsche ich gute Gesundheit! Der Schutz und das Wohl der Brüder, Eurer Familien, Freunde und Bekannten, unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unseres und ihres gesamten Umfeldes hat zurzeit Vorrang. Kommt gut durch diese Krise, bleibt gesund und solidarisch. Wie heißt es am Ende des Rituals der Freimaurer: „Mögen wir uns alle so wiederfinden!“

Das wünsche ich Euch und das wünsche ich mir.

Mit herzlichen und brüderlichen Grüßen

i. . . d. . . u. . . h. . . Z. . .

Euer Euch trvbd. . . Br. . .

*Stephan*

P.S. Ich bitte die Empfänger dieser Nachricht, diese über ihren üblichen Verteiler den Brr. ihres Distrikts, ihrer Loge, ihres Gremiums, ihres Arbeitskreises zeitnah weiterzuleiten.



Sehr ehrwürdiger Distriktmeister, lieber Bruder Alexander,

Du hattest mich gebeten eine Einschätzung von rituellen Arbeiten per Videokonferenz vorzunehmen, was ich gerne mache.

### **Datenschutz**

Das Veranstellen von Videokonferenzen ist immer ein Ereignis bei dem auch personenbezogenen Daten anfallen. Seien es die IP-Adressen der Teilnehmer, die Namen der Teilnehmer, die Mail Adressen etc. Da in der Regel diese Informationen auch an Dritte weitergegeben und verarbeitet werden sind ein paar Dinge generell für Videokonferenzen zu berücksichtigen:

1. Bei einem Videokonferenz-Tool, dessen Anbieter außerhalb der EU oder bei dessen Nutzung Daten in diese sogenannten „Drittländer“ übermittelt werden, ist zu klären, ob das jeweilige Land oder der Anbieter ein angemessenes Schutzniveau bietet z.B. (Angemessenheitsbeschluss der EU, Privacy-Shield-Zertifizierungen von US-Unternehmen) oder ansonsten geeignete Garantien des Anbieters bestehen (Abschluss von Standarddatenschutzklauseln, Binding Corporate Rules). Ist dies nicht der Fall ist eine Nutzung des Tools m.E. unzulässig.
2. Immer ist mit einem Video-Konferenz-Anbieter ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen (Art. 28 DSGVO).
3. Das „Verfahren“ ist immer in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Loge einzutragen.
4. Der Anbieter des Service muss geeignete technisch/organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes getroffen haben.

### **Bruderabende**

Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, mit den Brüdern einen Bruderabend per Video/Telefonkonferenz durchzuführen. Eine Aufzeichnung solcher Kommunikation wäre nur mit der Zustimmung aller Teilnehmer zulässig, ist aber m.E. nicht zu empfehlen.



Ebenfalls geeignet ist der Einsatz einer Videokonferenz für Kerzengespräche, Lehrlings- und Geselleninstruktionen, sonstigen freimaurerischen Schulungen, Beamtenratssitzungen, Arbeitskreis-Gesprächen und für die Kontaktpflege mit älteren und/oder kranken Brüdern.

### **Gästeabende**

Gästeabende sind aus meiner Sicht auch möglich, wenn zusätzlich zu den oben genannten Punkten die Gäste auf die Datenschutzerklärung der Loge hingewiesen wurden/werden und der Verarbeitung und Weitergabe zum Zwecke der Videokonferenz zustimmen. Das sollte am besten noch einmal mit der Einladung zum Gästeabend geschehen. Eine Aufzeichnung solcher Kommunikation wäre nur mit der Zustimmung aller Teilnehmer zulässig, ist aber m.E. nicht zu empfehlen.

### **Rituelle Arbeiten**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gelten für solche Veranstaltungen die gleichen Regeln wie für Bruder oder Gästeabende, ich möchte allerdings folgende Punkte zu bedenken geben:

### **Würdigkeit**

- Ein Meister vom Stuhl der im Arbeitszimmer in eine Kamera spricht?
- Ein Anzünden der Kerzen einzeln jeder vor seiner Säule?
- Ein Zeremonienmeister, der im häuslichen Wohnzimmer mit dem Zeremonienstab (oder einem Schirm?) auf den Boden „klopft“?
- Brüder, die zuhause in maurerischer Bekleidung im Wohnzimmer stehen?
- Kinder und Schwerstern, die ab und an mal ins Bild kommen?

Besser nicht! Ich finde rituelle Arbeiten bedürfen der Würde, des persönlichen Erlebens und der Anwesenheit. Eine solche „Vergewaltigung“ des Rituals stellt für mich einen kompletten Bruch mit der maurerischen Tradition dar und lässt das Ritual zur lächerlichen Aufführung verkommen. Aber das ist natürlich nur meine Ansicht.

### **Sicherheit**

Wie soll während einer rituellen Arbeit Sicherheit hergestellt werden? Insbesondere werden Familienmitglieder doch neugierig sein, was der Bruder im Arbeits-, Wohn- oder Schlafzimmer so macht.



### **Aufzeichnung durch Brüder**

Alle Videokonferenz Lösungen erlauben das Aufzeichnen der Sitzungen. Prinzipiell kann auch jeder Bruder die Arbeit unbemerkt aufzeichnen und sei es durch abfilmen des Monitors. Solche Aufzeichnungen sind ohne Zustimmung aller Beteiligten illegal, aber leider trotzdem ohne „Spuren“ unbemerkt durchzuführen. Allzu oft sind solche Aufzeichnungen und Fotos schon im Internet gelandet, was zeigt, dass es immer wieder Brüder gibt, die so etwas aus unterschiedlichen Gründen machen.

### **Konformität mit der Satzung**

Nach meiner Interpretation von Artikel 14 der „VERFASSUNG DER GROSSLOGE DER ALTEN FREIEN UND ANGENOMMENEN MAURER VON DEUTSCHLAND“ müssen alle Logen nach den von der Großloge freigegebenen Ritualen arbeiten. Das dies per Videokonferenz möglich ist, scheint mir sehr fraglich. M.E. sind massive Änderungen und Improvisationen notwendig, was ohne Freigabe gegen Art. 14 verstoßen würde. Ohne von der Großloge freigegebenes, angepasstes Ritual ist die Durchführung einer Tempelarbeit nicht möglich.

### **Artikel 14**

*Die Loge arbeitet nach einem von der Großloge herausgegebenen Ritual. Die Loge kann auch ein anderes Ritual verwenden, das von der Großloge zugelassen ist. Rituale, die bei einer Loge vor 1933 im Gebrauch waren, darf sie weiter benutzen; das gilt ebenfalls für ihre Deputationslogen, auch nach Umwandlung in gerechte und vollkommene Logen. Frühere und von der Großloge zugelassene Rituale dürfen von der Loge nicht eigenmächtig verändert werden. Welches Ritual auch immer verwendet wird, stets ist bei Aufnahmen, Beförderungen und Erhebungen das Gelöbnis abzulegen und die Textformel zu benutzen, die in dem von der Großloge herausgegebenen Ritual enthalten sind.*

### **Konformität mit „Richtlinien für die Anwendung freimaurerischen Brauchtums“**

Die oben stehenden Richtlinien enthalten in Art. Abs.2 die Formulierung: „2. Bild- und Tonaufnahmen von rituellen Arbeiten der Loge - auch von gestellten - sind nicht erlaubt; Aufnahmen zur internen Dokumentation aus besonderen Anlässen sind mit der Zustimmung des Distriktsmeisters zulässig. Eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Großmeisters.“

